

Rechtsverordnung

über den Schuleinzugsbereich für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule der
Stadt Geilenkirchen vom ...

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am2012 folgende Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule der Stadt Geilenkirchen erlassen:

§ 1

Der Schuleinzugsbereich der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule in Geilenkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, den

Thomas Fiedler
Bürgermeister